DAs Königliche Landes Administrations Collegium muſs misfällig wahrnehmen, daſs mit Ausrottung und Vertilgung der Sperlinge, auch Ablieferung derer Köpfe, nicht nach denen dieſerhalben erlaſſenen und noch unterm 22ten Juny 1774. ergangenen Allerhöchſten Könnigl: Verordnungen vorgeſchriebener maaſſen in denen Städten und Dörfern hieſiger Provintz verfahren, auch von verſchiedene Beamten darunter ſehr ſaumſeelig zu Wercke gegangen. und gar nicht auf die Obſervantz des vorgedachten Königl: Edicts geſehen werde, worinnen doch ausdrücklich verordnet iſt; daſs ein jedweder Unterthan ſo wohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ſich die Ausrottung der Sperlinge mit mehreren fleiſs und Ernſt angelegen ſeyn laſſen, und beſonders auf den platten Lande ein jeder Hufner oder Bauer, Zwölf, ein Coſſäte oder Käther *Acht*, und ein anderer Einwohner auf dem Lande, als Handwercks-Mann, Tagelöhner, Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller, *Sechs* Sperlings-Köpfe, jedes Jahr bey ſchwerer Strafe abzuliefern, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle

Da nun dieſem nicht überall gebührend nachgelebet worden, wodurch es dan natürlicher weiſe geſchehen muſs, daſs dieſe ſchädliche Vögel ſich häufig vermehren, und ſo wohl den Feld als Garten Früchten groſſen ſchaden thun.

So hat das Collegium um denen fernern Klagen vorzukommen für Gut gefunden, daſs es zwar mit der im bemelten Edict feſtgeſetzten Anzahl der von einem jeden Unterthan abzuliefernden Sperlings Köpfen ſein unveränderliches Bewenden behalten ſoll, indeſſen aber und damit hierunter ins künftige keine unterſchleifen vorgehen können, ſo wird ein für allemahl hiermit verordnet, daſs die für jedem fehlenden Kopf biſhero entrichtete Bezalung nicht mehr geſchehen, ſondern jeder Unterthan platterdings ohne Ausname die anzahl der Sperlings-Köpfe, nicht wie Zeithero auf Michaelis, ſondern im Monath Februario eines jeden Jahres an die Magiſträte, in den Herrlichkeiten und Dörfern aber, an jedes Orts Obrigkeit oder deren Beamten abliefern müſs, und von dieſen die Specificationes gleich nach der Lieferung ohnfehlbar an das Collegium eingereichet werden ſollen, ſolte nun darunter

Outfangen 15ta Novemb: 1775

ter irgends ein Magiſtrat, Beamter oder Regierer conniviren, und ſich hervor thun, daſs ihrer Pflicht und Deſignation entgegen die hierinne benante Anzahl von denen Sperlings Köpfe gehörigen Orts jedes jahr nicht richtig abgeliefert worden, ſo haben dieſelbe gewiſs zu gewärtigen daſs nach der Vorſchrift des mehr belagten Königl: Edicts. vom 22. Juny 1744. wieder ſie verfahren werden wird;

Und damit ſich Niemanden mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſes Circulare in denen Städten an die Thore, Rathhäuſer, und andere Publiquen Ortern, auf den Dörfern aber gleichfals an den Rathhäuſern, und wo man ſonſten die Publicationes zu thun gewohnet iſt, affigiret werden.

Geldern den 8. Octob: 1776.

Königl: Preuſs: Landes Adminiſtrations Collegium des Herzogthums Geldern.

Pleſmann. Fhr. v. Keverberg. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Circulare.

An ſämtliche Magiſträte Beamte und Regierer im Hertzogthum Geldern.

Heinius.